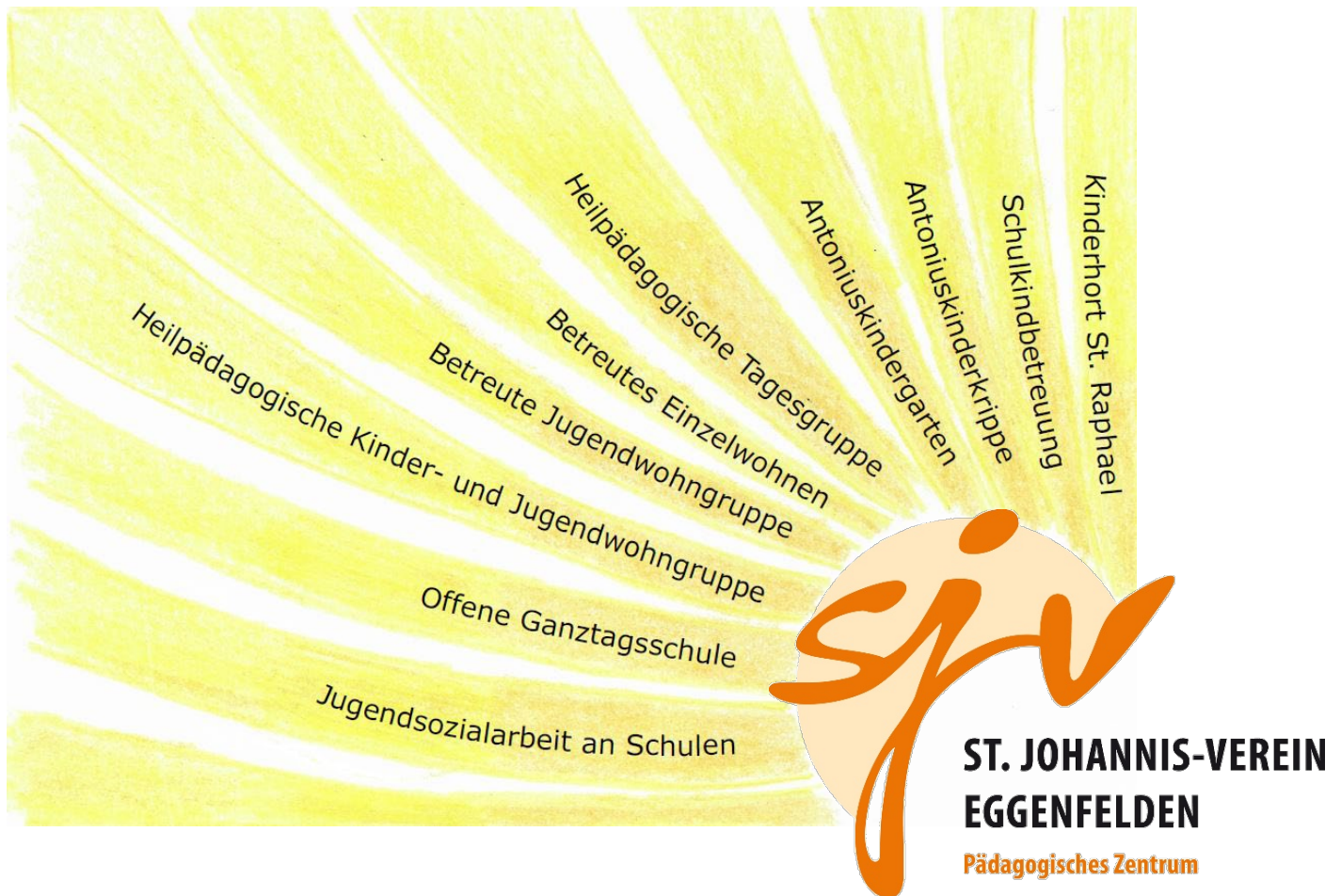


Ihr Wegweiser im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.



Finden Sie weitere Vertragsbestandteile und Informationen, deren Einhaltung für die Betreuung Ihres Kindes notwendig sind, sowie Antworten auf häufige Fragen in alphabetischer Reihenfolge.

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung	Anlagenbezeichnung	Seite
<i>Inhaltsverzeichnis</i>		2
<i>Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.</i>		3
Kindertagesstätten-Ordnung	Wegweiser K 1	4
Elternbeiträge	Wegweiser E 1	13
Schließtage	Wegweiser S 1	14
Infektionsschutzgesetz	Wegweiser I 1	15
Impfschutz	Wegweiser I 2	17
Lebensmittelhygiene	Wegweiser L 1	19
Medikamentengabe	Wegweiser M 1	20
Parkplatz	Wegweiser P 1	21
Hinweise zum Datenschutz	Wegweiser D 1	22
Finanzielle Leistungsangebote	Wegweiser F 1	23
<i>Stichwortverzeichnis</i>	Wegweiser A bis Z	26
Informationskarte	Wegweiser I 3	36
Mitgliedsantrag	Wegweiser M 2	38

Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

Postanschrift

St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.
Pfarrkirchener Str. 40 a
84307 Eggenfelden

Kontaktaufnahme per

Telefon 08721 / 9634-0
Telefax 08721 / 9634-30
Mail verwaltung@st-johannisverein-eggenfelden.de

VIPs

1. Vorsitzender Dekan Egon Dirscherl
Gesamtleitung Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Axel Reindl

Einrichtungen

Kinder- und Jugendhilfe

Heilpädagogische Kinder- und Jugendwohngruppe
Betreute Jugendwohngruppe
Betreutes Einzelwohnen
Heilpädagogische Tagesgruppe

jeweils mit internem Psychologischem Fachdienst

Kindertagesstätten

Antoniuskinderkrippe
Antoniuskindergarten
Schulkindbetreuung
Kinderhort St. Raphael
Ferienbetreuung für externe Schulkinder

Sonstige pädagogische Bereiche

Offene Ganztagsschule
Jugendsozialarbeit an Schulen

Bankverbindungen

Sparkasse Rottal-Inn	(BYLADEM1EGF)	DE85 7435 1430 0000 0040 85
VR-Bank Rottal-Inn	(GENODEF1PFK)	DE03 7406 1813 0006 4100 22

Kindertagesstätten–Ordnung

Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ergänzt und unterstützt Familien bzw. Personensorgeberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllt er einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Er erhält seine Eigenprägung durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Die Kindertagesstätten des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. sind Teil vom Haus für Kinder im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. und somit in das pädagogische Konzept vom St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V., Pädagogisches Zentrum, einbezogen.

Die pädagogische und religiöse Arbeit in den Kindertagesstätten verantwortet der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

1. Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. unterhält die Kindertagesstätten
 - Antoniuskinderkrippe
 - Antoniuskindergarten
 - Kinderhort St. Raphael und
 - Schulkindbetreuung(Einrichtungen) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.
2. Anmeldung und Aufnahme
 - a) Die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags sowie eines Aufnahmegespräches. Die Personensorgeberechtigten werden über die Kindertagesstätte und die pädagogische Arbeit, die Angebote und die Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Bedingungen informiert. In Absprache mit der Bereichsleitung können die Kinder besuchsweise die Kindertagesstätte kennenlernen (Schnuppertage).
 - b) Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen wird.
 - c) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V., der geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes kann der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. an die Bereichsleitung delegieren.
 - d) Ein Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte besteht erst, wenn zwischen den Personensorgeberechtigten und dem St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.
 - e) Für Gastkinder, also für Kinder, die keine Kindertagesstätte ihrer Hauptwohnsitzgemeinde besuchen, ist zusätzlich Bedingung, dass eine Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde über die Kostenübernahme vorliegt.
 - f) Es wird darauf hingewiesen, dass es zum Schutzauftrag des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. gehört, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Kindertagesstätte Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendige Früherkennungsuntersuchung und den Impfschutz gegen Masern wahrnimmt. Aus diesem Grund muss bei Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages ein Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung mitgebracht und ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern nachgewiesen werden.

3. Öffnungs- und Schließzeiten

- a) Das Kindertagesstättenjahr (KiTa-Jahr) beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- b) Die Festlegung der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Tage, an denen die Kindertagesstätten geschlossen sind, werden aufgrund von wiederkehrenden Elternbefragungen vom St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. unter Einbindung der Bereichsleitungen festgelegt.
- c) Die Kindertagesstätte kann ihren Betrieb an bis zu 35 Tagen schließen. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, sowie anlässlich von Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals. Die Schließtage werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, in der Regel bei der Anmeldung bzw. zu Beginn des KiTa-Jahres schriftlich bekannt gegeben (siehe Wegweiser S 1).
- d) Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich informiert.
- e) Die Kindertagesstätte hat an den Wochentagen Montag bis Freitag geöffnet. An Feiertagen ist die Kindertagesstätte geschlossen. Die Regelbetreuung findet an den bayerischen Schultagen statt. Außerdem wird eine Ferienbetreuung angeboten (siehe 10.).
- f) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind:

	Antonius-kinderkrippe	Antonius-kindergarten	Kinderhort St. Raphael	Schulkind-betreuung
Öffnung von	07:15 Uhr	07:15 Uhr	11:20 Uhr	11:20 Uhr
Öffnung bis	17:00 Uhr	17:00 Uhr	17:15 Uhr	16:15 Uhr
Ferienöffnung von	siehe oben	siehe oben	07:30 Uhr	07:30 Uhr
Ferienöffnung bis	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben

4. Buchungszeiten

- a) Die Personensorgeberechtigten vereinbaren in den Grenzen der Öffnungszeiten mit der Bereichsleitung im Buchungsbeleg (Anlage B 1 bis B 4) die benötigte tägliche/wöchentliche Betreuungszeit für Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes in der Kindertagesstätte. In der Ferienbetreuung für Schulkinder können einzelne Tage für die Betreuung ausgewählt werden (Anlage B 5).
- b) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.

Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt:

	Antonius-kinderkrippe	Antonius-kindergarten	Kinderhort St. Raphael	Schulkind-betreuung
Kernzeit Vormittag von ... bis ...	08:00 Uhr	08:00 Uhr	entfällt	entfällt
	12:00 Uhr	12:00 Uhr	entfällt	entfällt
Kernzeit Nachmittag von ... bis ...	entfällt	12:15 Uhr	13:00 Uhr	Schulschluss
	entfällt	16:15 Uhr	16:00 Uhr	14:00 Uhr
Kernzeit Ferien von ... bis ---	siehe oben	siehe oben	08:00 Uhr	08:00 Uhr
	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben

Als Mindestbuchung gilt eine Betreuungszeit von 4 bis 5 Stunden (in Antoniuskindergarten und Antoniuskinderkrippe), von 4 bis 5 Stunden in der Nachmittagsgruppe (im Antonius-kindergarten), von 1 bis 2 Stunden (in der Schulkindbetreuung) sowie von 2 bis 3 Stunden im Kinderhort St. Raphael (bei Besuch einer Ganztagsklasse).

- c) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart. In der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. In der Schulkindbetreuung ist die Wahl der für die Betreuung vorgesehenen Wochentage verbindlich; hier kann auch bei Ausfall der Betreuung, z. B. aufgrund eines gesetzlichen Feiertages, kein Ersatz-Betreuungstag gewählt werden.

- d) Die Personensorgeberechtigten können zum 01.03. im Rahmen der familiären und/oder beruflichen Entwicklung, im Antoniuskindergarten und der Antoniuskinderkrippe auch zum 01.09. Änderungen der Buchungszeit schriftlich ankündigen (Anlage B 1 a bis B 4 a).
- e) In der Antoniuskinderkrippe und im Antoniuskindergarten behalten wir es uns vor, in der Regel nur Kinder mit einer längeren Buchungszeit als 13:15 Uhr zum Mittagessen zuzulassen.
- f) Möchten Sie für Ihr Kind in der Antoniuskinderkrippe oder im Antoniuskindergarten eine längere Buchungszeit als 14:15 Uhr, bitten wir um Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung über Ihr tägliches Arbeitszeitende.
- g) Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. kann die Anhebung der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- h) Den Eltern und dem St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von den Änderungszeitpunkten abzuweichen.
Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. behält sich vor, die Buchungszeit den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, sollte das Kind, auch nach wiederholtem Hinweis darauf, mehrfach verspätet abgeholt werden.
- i) Während der Kernzeit möchten wir mit Ihren Kindern in einem zeitlich abgegrenzten Rahmen Ihren Kindern Stabilität und größtmögliche Unterstützung bieten. In dieser Kernzeit werden z. B. die Hausaufgaben erledigt. Wir bitten deshalb darum, beim Bringen und Abholen Ihrer Kinder diese Kernzeit zu respektieren, um unnötige Störungen im betrieblichen Ablauf zu vermeiden.
- j) Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Kindertagesstätte werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständigen Behörden weitergegeben.

5. Aufsicht

- a) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt alleine den Eltern. Dies gilt auch dann, wenn das Kind allein in die Kindertagesstätte kommt oder ein Bus die Kinder bringt oder holt.
- b) Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. geht entsprechend den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e. V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Die Eltern haben deshalb grundsätzlich dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.
- c) Die Aufsichtspflicht beginnt im Kinderhort St. Raphael und in der Schulkindbetreuung entsprechend der vereinbarten Beginnzeit mit dem Betreten der entsprechenden Kindertagesstätte in Zusammenhang mit dem Begrüßen des pädagogischen Personals, in der Antoniuskinderkrippe und im Antoniuskindergarten erfolgt dies in Anwesenheit des Personensorgeberechtigten. Das pädagogische Personal ist anschließend für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Für Schulkinder ist die Anlage S 1 zu beachten und auszufüllen. Wenn Kinder nicht in die Kindertagesstätte kommen, sind sie zu entschuldigen (siehe Punkt 13.). Bei unentschuldig fehlenden Schulkindern muss die Kindertagesstätte (z. B. Anruf bei den Personensorgeberechtigten, der Schule, Befragung der Mitschüler) deren Verbleib abklären.
- d) Die Aufsichtspflicht des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z. B. Frühförderung), geht die Aufsicht auf diese über. Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
- e) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigten Personen. Die berechtigten Personen sind zwingend in das Formular „Abholberechtigte Personen“ (Anlage A 1) einzutragen. Zu beachten gilt hier, dass die Person (z. B. Geschwisterkinder) mindestens 14 Jahre alt sein muss. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.
Für Schulkinder ist auch hier die Anlage S 1 zu beachten und auszufüllen.

- f) Die Aufsichtspflicht des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertagesstätte begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

6. Gesetzliche Unfallversicherung

- a) Kinder sind (nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte und nach Hause
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, ...)
- b) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur Kindertagesstätte und nach Hause eintreten, sind der Bereichsleitung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
- c) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit dem St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. und den Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder)

7. Haftung

- a) Für vom St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste und Beschädigungen der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. keine Haftung. Es wird empfohlen, persönliche Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- b) Im Fall der Schließung der Kindertagesstätte bestehen keine Ersatzansprüche, insbesondere eine Herabsetzung bzw. Stornierung des Elternbeitrages, gegen den St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

8. Krankheit und Abwesenheit

- a) Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder der Konstitution des Kindes sind der Bereichsleitung mitzuteilen (z. B. Behinderungen, akute Erkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten).
- b) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- c) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Wegweiser I 1).
- d) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Läusen u. ä. sind die Kinder ebenfalls vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen und zu Hause zu behalten. Die Kindertagesstätte verabreicht in diesem Zusammenhang keine Medikamente.
- e) Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ist berechtigt zum Schutz der anderen Kinder Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- f)

Art der Erkrankung				
Durchfall / Erbrechen	Erkältung ohne Fieber	Grippaler Infekt mit Fieber (>37,9°C)	3-Tage-Fieber	Ansteckende Bindehaut-entzündung
Wiederzulassung für den Besuch der Kindertagesstätte				
Genesung (48 Stunden symptomfrei)	kein Ausschluss-grund	Genesung (48 Stunden fieberfrei)	Genesung (48 Stunden fieberfrei)	Genesung (Auge(n) nicht mehr gerötet)

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

- g) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kindertagesstätte während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Bereichsleitung verabreicht (Wegweiser M 1 und Anlagen M 1 a bzw. M 1 b).

9. Kündigung

a) Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Grundsätzlich gilt die Anmeldung wie folgt:

	Antonius- kinderkrippe	Antonius- kindergarten	Kinderhort St. Raphael	Schulkind- betreuung
Laufzeit Vertrag bis	31.08.	31.08.	31.08.	31.08.
des Jahres, ...	in dem das Kind in den Kindergarten wechselt	in dem das Kind regulär eingeschult würde (bei Rückstellungen bitte Buchstabe b, letzter Punkt) beachten	immer nur für das aktuelle Schuljahr	immer nur für das aktuelle Schuljahr

Kündigungen in **dringenden Fällen** (z. B. Umzug in eine andere Wohnsitzgemeinde, Wechsel der besuchten Schule, Eintritt von Arbeitslosigkeit, zukünftige persönliche Betreuung durch die Mutter, die wegen Schwangerschaft/Mutterschutz/Elternzeit keiner Beschäftigung nachgeht) müssen schriftlich bei der Bereichsleitung eingehen. Der Grund für die Kündigung ist in ausreichender Form darzustellen (z. B. Meldebescheinigung der neuen Wohnsitzgemeinde).

	Antonius- kinderkrippe	Antonius- kindergarten	Kinderhort St. Raphael	Schulkind- betreuung
Kündigung möglich	in dringenden Fällen	in dringenden Fällen	in dringenden Fällen	in dringenden Fällen
einzuhaltende Frist	zwei Monate zum Monatsende	zwei Monate zum Monatsende	zwei Monate zum Monatsende	zwei Monate zum Monatsende
Kündigungseingang nach dem 31.03.	zum 31.08. des laufenden Jahres	zum 31.08. des laufenden Jahres	zum 31.08. des laufenden Jahres	zum 31.08. des laufenden Jahres

Wird für ein Kind, dessen Bildungs- und Betreuungsvertrag vor Ablauf des KiTa-Jahres gekündigt wurde, im Zeitraum von vier Monaten bzw. bei einer Kündigung zum 31.05. für das nachfolgende KiTa-Jahr ein Bildungs- und Betreuungsvertrag für die gleiche Einrichtung abgeschlossen, gilt der vorherige Vertrag für diesen Fall (evtl. bis 31.08.) als fortbestehend und der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. kann die Elternbeiträge für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Vertrages und dem Beginn des neuen Vertrages verlangen.

b) Kündigung durch den Träger

Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung zum Ende des laufenden Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird.
- die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug geraten.
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. der Kindertagesstätten-Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht möglich erscheint.
Eine solche Pflichtverletzung der Personensorgeberechtigten liegt insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. vorgelegte geänderte Buchungsvereinbarung nicht zu Stande kommt.
- Wenn das Kind in der Kindertagesstätte nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Bereichsleitung und der zuständigen pädagogischen Fachkraft gemeinsam mit dem St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. nach eingehender Erörterung mit den Personensorgeberechtigten getroffen.
- die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Kindertagesstätte (Sicherung der Zuschussvoraussetzungen der Kindertagesstätte) beeinträchtigen.
- Für die Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, teilen die Personensorgeberechtigten spätestens bis zum 10. April verbindlich mit, ob eine Rückstellung vom Schulbesuch erfolgt. Sollte die Rückstellung zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden, besteht kein Anspruch mehr auf den Kita-Platz im darauffolgenden Kita-Jahr.

Das Betreuungsverhältnis endet nach fristloser Kündigung sofort, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

10. Ferienbuchung

- a) In den bayerischen Schulferien bietet die Kindertagesstätte an ausgewählten Ferientagen eine Ferienbetreuung an, siehe Wegweiser S 1.
- b) Für die Ferienbetreuung ist eine **vorherige Meldung** der Kinder unter Angabe der Tage erforderlich (Anlage B 5, B 6 bzw. B 7). Im Kinderhort St. Raphael und in der Schulkindbetreuung findet die Betreuung in den Ferien ab 07:30 Uhr statt, hier auch für die externen Schulkinder.
- c) Kinder der Schulkindbetreuung, deren Buchungszeit auf weniger als fünf Wochentage verteilt ist, können auf Wunsch gegen Zahlung der Kosten gemäß Wegweiser E 1 für die betreuungsfreien Wochentage an allen Ferientagen die Ferienbetreuung besuchen.
- c) Für die Ferienbetreuung von externen Schulkindern fallen generell durch die Ferienbetreuung zusätzliche Kosten gemäß Wegweiser E 1 an.

11. Essen

- a) Es besteht täglich das Angebot eines frischen Mittagessens. Die Eintragung sollte möglichst in der Vorwoche erfolgen.
- b) Die Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt als Einzelabrechnung. Jedes eingetragene Essen wird berechnet. Bei rechtzeitiger Abmeldung gemäß Punkt 13. wird der Essens-Tagessatz bei der Monatsabrechnung gutgeschrieben.
- c) Die Kosten gemäß Wegweiser E 1 werden im Folgemonat abgebucht. Somit besteht die Möglichkeit, dass für den letzten Besuchsmonat des Kindes vor endgültigem Ausscheiden im Folgemonat noch eine Essensabrechnung erfolgt und per Lastschrift bzw. mit Rechnung angefordert wird.

12. Elternbeiträge

- a) Der vom St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten an dem gesamten Betriebsaufwand der Kindertagesstätte.
- b) Die Staffelung der Grundbeiträge ergibt sich durch den Buchungsbeleg, Anlage B 1 bis B 4 a.
- c) Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ist berechtigt, den Elternbeitrag auch während des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten neu zu bestimmen. Die Anpassungen werden frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, welcher auf die Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten folgt.
- d) Die Elternbeiträge sind jeweils 12 mal jährlich zu begleichen. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen. Ausnahme von der 12monatigen Beitragspflicht besteht nur für externe Schulkinder, die während der Ferien in unserer Kindertagesstätte betreut werden. Hier erfolgt die Ermittlung des fälligen Ferienbeitrages nur anhand der jeweiligen Buchung von Betreuung an Ferientagen.
- e) Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- § 28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
- § 20 Schutzimpfungen, Abs. 9
- § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3

wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten.

- f) Der Elternbeitrag wird je angefangenem Kalendermonat ermittelt und ist die Summe aus dem Grundbeitrag zuzüglich der Kosten für Spielgeld, ein monatliches Getränkegeld, ein Brotzeitgeld, das Mittagessen (siehe 11.) und der Ferienbeitrag (siehe 10.). Außerdem wird im Antoniuskindergarten ein Zusatzbeitrag für jeden Monat erhoben, in dem das Kind mindestens einen Tag noch nicht drei Jahre alt ist. Bei Inanspruchnahme des Fröhndienstes zwischen 07:15 Uhr und 07:45 Uhr ist in der Antoniuskita ein monatlicher Pauschalbetrag fällig. Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. behält sich vor, zum Ausgleich von unvorhersehbarer, aber rechnerisch absehbarer, Unterdeckung der Gesamt-Kita-Kosten einen Zusatzbeitrag zu erheben.

Die aktuellen Elternbeiträge finden sie in Wegweiser E 1.

- g) Der Elternbeitrag ist monatlich am 15. fällig. Ausnahmen von diesem Fälligkeitstermin können mit der Verwaltung des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. vereinbart werden.
- h) Für jedes Kind wird je nach Zahlweise monatlich eine Rechnung oder eine Beitragsübersicht erstellt. Diese Schriftstücke können in der Steuererklärung für die Absetzung der Kinderbetreuungskosten verwendet werden. Sollte zusätzlich eine Jahres-Zusammenfassung benötigt werden, ist hierfür ein Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- i) Grundsätzlich wird der Elternbeitrag zum Fälligkeitstag per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Personensorgeberechtigten mittels Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat (Anhang 6) erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen.
- j) Den Personensorgeberechtigten bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Antragsformulare hält die Bereichsleitung im Bedarfsfalle bereit.

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem tatsächlichen Eingang der Beträge haben die Personensorgeberechtigten die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Kündigungsmöglichkeit des Trägers bei Zahlungsverzug von Elternbeiträgen für zwei Monate (siehe 9.)

- k) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt maximal 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kitajahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

13. Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- a) Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
Die Personensorgeberechtigten sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- b) Die Personensorgeberechtigten sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- c) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Bereichsleitung unverzüglich mitzuteilen.
Die Personensorgeberechtigten erhalten jeweils zu Beginn eines jeden KiTa-Jahres die Informationskarte I 3 für ihr Kind. Hier sind alle wichtigen Daten des Kindes aktuell einzutragen; sollten sich während des Jahres Änderungen ergeben, sind diese der Bereichsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten müssen zum Wohle des Kindes unter einer der angegebenen Telefonnummern jederzeit erreichbar sein.
- d) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.
- e) Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten umgehend die Kindertagesstätte verständigen (siehe auch Punkt 5.). Eine Mitteilung hierüber muss bis spätestens 09:00 Uhr erfolgen. **Bitte geben Sie bei dieser Mitteilung auch an, ob Ihr Kind zum Mittagessen eingetragen ist.**

14. Elternbeirat

- a) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. wird in den Kindertagesstätten ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.
Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.
- b) Der Elternbeirat wird nach einem von den Personensorgeberechtigten selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V., der die Personensorgeberechtigten hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, herausgegeben vom Diözesancharitasverband Regensburg e. V., Referat Fachberatung für Kitas (Handreichung für Träger), zu orientieren.
- c) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).
- d) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Personensorgeberechtigten und dem St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. abzugeben.

15. Datenschutz, Weitergabe von Daten

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird durch die Anordnungen über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern veröffentlicht haben. Demzufolge sind für die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2 bis 4; VIII §§ 62 bis 68, X §§ 67 bis 80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden.
Im Übrigen gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung.

- a) Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
Darüber hinaus ist der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. verpflichtet, personenbezogene Daten des Betroffenen im Falle des fehlenden Nachweises eines ausreichenden Impfschutzes bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte oder einer meldepflichtigen Erkrankung während der vertraglichen Laufzeit an das Gesundheitsamt gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz weiterzugeben.
- b) Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen (Informationsbogen zur Vorbereitung der Einschulung – Übergabebogen) oder Fachdienststellen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten erfolgen.
- c) Das Anfertigen von Bild- und Filmaufnahmen zur Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagesstätte, zu Dokumentation der Entwicklung des Kindes oder zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten bedarf in der Regel der Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

16. Erreichbarkeit der Kindertagesstätten

Sie erreichen die Kindertagesstätten des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. wie folgt:

St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. Pfarrkirchener Str. 40 a 84307 Eggenfelden	Tel. 08721 / 9634-0	verwaltung@st-johannisverein-eggenfelden.de
Antoniuskindertagesstätte	Tel. 08721 / 9634-12	kita@st-johannisverein-eggenfelden.de
Antoniuskinderkrippe	Tel. 08721 / 9634-36	Igelgruppe, Käfergruppe
Antoniuskindergarten	Tel. 08721 / 9634-37	Sonnenstrahlengruppe
	Tel. 08721 / 9634-38	Schmetterling-Gruppe
	Tel. 08721 / 9634-39	Regenbogengruppe, Sternengruppe
	Tel. 08721 / 9634-35	Bienengruppe (Haupthaus)
Kinderhort St. Raphael	Tel. 08721 / 9634-14	hort@st-johannisverein-eggenfelden.de
Schulkindbetreuung	Tel. 08721 / 9634-20	skb@st-johannisverein-eggenfelden.de
Ferienbetreuung für ext. Schulkinder	siehe Kinderhort St. Raphael bzw. Schulkindbetreuung	

17. Inkrafttreten

Die Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Kindertagesstätten-Ordnungen in sämtlichen Ausführungen ihre Gültigkeit.

Monatliche Elternbeiträge (je angefangenem Kalendermonat)

Stand	01.09.2024			
Bereich	Antoniuskinder- krippe **	Antoniuskinder- garten *	Kinderhort St. Raphael	Schulkindbetreuung
Grundbeitrag bei einer Buchungszeit	Montag bis Freitag	Montag bis Freitag	durchschnittlich, Ferienbeitrag inbegriffen	durchschnittlich, Ferienbeitrag inbegriffen
von mehr als 1 bis 2 Stunden			207,00 € (Ganztageschüler)	207,00 €
von mehr als 2 bis 3 Stunden			229,00 € (Ganztageschüler)	229,00 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden			243,00 €	243,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	358,00 €	254,00 €	254,00 €	254,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	389,00 €	274,00 €	274,00 €	
von mehr als 6 bis 7 Stunden	419,00 €	293,00 €		
von mehr als 7 bis 8 Stunden	450,00 €	307,00 €		
von mehr als 8 bis 9 Stunden	479,00 €	326,00 €		
von mehr als 9 Stunden	508,00 €	343,00 €		
Spielgeld	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €
Getränke- und Brotzeitgeld	12,00 €	12,00 €	8,00 €	8,00 €
Pauschale für Frühdienst	22,00 €	13,00 €		
Zusatzbeitrag für Kinder unter 3 Jahren		20,00 €		
Hauptmahlzeit täglich	2,60 €	3,90 €	4,50 € auch an Ferientagen	4,50 € auch an Ferientagen
Ferienbeitrag täglich	Nur für externe Schulkinder zur Ferienbetreuung		20,00 € inkl. Frühstück (evtl. zuzüglich Hauptmahlzeit)	

* Für Kinder, die im laufenden Kita-Jahr spätestens am 31.12. drei Jahre alt werden, wird vom Freistaat Bayern ein Elternbeitragszuschuss in Höhe von monatlich 100,00 € zum Kindergartengrundbeitrag gewährt. Die Verrechnung erfolgt automatisch bei der Beitragsberechnung.

** Der unter * genannte Elternbeitragszuschuss wird auch für Kinder in der Einrichtungsart Kinderkrippe berücksichtigt. Bei jüngeren Kindern wird auf Antrag einkommensabhängig ein Bayerisches Krippengeld (bis zu 100,00 € monatlich) gewährt. Nähere Informationen sowie den Antrag finden Sie unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/.

Schließtage

Stand: 18.03.2024

Damit Sie bereits zu Beginn des Kita-Jahres die Möglichkeit haben, Ihre Urlaubsplanung an den von uns geplanten Schließtagen auszurichten, geben wir Ihnen jährlich eine Übersicht aller Ferientage sowie weiterer geplanter Sondertage an die Hand, die die Schließtage des Kita-Jahres (September bis August) und zusätzlich des darauffolgenden Kita-Jahres (September bis Dezember) kennzeichnen.

Bezeichnung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	keine Öffnung	Ferien- betrieb
Nur für HORT und SKB:							
Sommerferien 2024	02.09.2024	03.09.2024	04.09.2024	05.09.2024	06.09.2024		X
	09.09.2024	Schulbeginn					X
Für alle Bereiche:							
Herbstferien 2024	28.10.2024	29.10.2024	30.10.2024	31.10.2024	Allerheiligen		X
Buß- und Betttag 2024			20.11.2024				X
Weihnachtsferien 2024/2025	23.12.2024	Heilig Abend	1. Weihnachts- feiertag	2. Weihnachts- feiertag	27.12.2024	X	
	30.12.2024	Silvester	Neujahr	02.01.2025	03.01.2025	X	
Faschingsferien 2025	03.03.2025	04.03.2025	05.03.2025	06.03.2025	07.03.2025	X	X
Osterferien 2025	14.04.2025	15.04.2025	16.04.2025	17.04.2025	Karfreitag		X
	Ostermontag	22.04.2025	23.04.2025	24.04.2025	25.04.2025	X	
Pfingstferien 2025	Pfingstmontag	10.06.2025	11.06.2025	12.06.2025	13.06.2025		X
	16.06.2025	17.06.2025	18.06.2025	Fronleichnam	20.06.2025	X	
Sommerferien 2025					01.08.2025		X
	04.08.2025	05.08.2025	06.08.2025	07.08.2025	08.08.2025		X
	11.08.2025	12.08.2025	13.08.2025	14.08.2025	Maria Himmelf.	X	
	18.08.2025	19.08.2025	20.08.2025	21.08.2025	22.08.2025	X	
	25.08.2025	26.08.2025	27.08.2025	28.08.2025	29.08.2025	X	
Nur für HORT und SKB:							
	01.09.2025	02.09.2025	03.09.2025	04.09.2025	05.09.2025		X
	08.09.2025	09.09.2025	10.09.2025	11.09.2025	12.09.2025		X
	15.09.2025	Schulbeginn					X
Für alle Bereiche:							
Herbstferien 2025	03.11.2025	04.11.2025	05.11.2025	06.11.2025	07.11.2025		X
Buß- und Betttag 2025			19.11.2025				X
Weihnachtsferien 2025	22.12.2025	23.12.2025	Heilig Abend	1. Weihnachts- feiertag	2. Weihnachts- feiertag	X	
	29.12.2025	30.12.2025	Silvester			X	

Keine Öffnung:

An den so markierten Tagen findet keinerlei Betreuung in den Kindertagesstätten des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. statt.

Ferienbetrieb:

Im Antoniuskindergarten und in der Antoniuskinderkrippe während der regulären Buchungszeiten von 07:15 Uhr/07:45 Uhr bis 17:00 Uhr; im Kinderhort St. Raphael von 07:30 Uhr bis 17:15 Uhr, in der Schulkinderbetreuung von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr. Die externen Schulkinder werden im Kinderhort St. Raphael betreut.

Ab dem 01.09. jeden Jahres in den Sommerferien sowie am Buß- und Betttag ist für den Antoniuskindergarten und die Antoniuskinderkrippe regulärer Betrieb, ohne die Notwendigkeit einer gesonderten Anmeldung.

Änderungen bzw. das Hinzufügen einzelner Schließtage im Rahmen unserer rechtlichen Möglichkeiten (siehe Wegweiser – K 1 Punkt 3 c) behalten wir uns vor!

Merkblatt zu § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

- a) Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in die Kindertagesstätte, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Dies sind nach der Vorschrift:

• ansteckende Borkenflechte • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr • Cholera • Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (bei Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten	• Kinderlähmung • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
---	---

- b) Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

- c) Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht:

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr • Cholera • Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
---	--

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Geimpft – geschützt: in Kindertagesstätten

Ihr Kind geht nun in eine Kindertageseinrichtung. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit, indem Sie es bestmöglich gegen viele Infektionskrankheiten schützen lassen.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Gerade Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter sind anfällig für viele hochansteckende Infektionskrankheiten. **Vor Eintritt in eine Kita sollten Sie daher den aktuellen Impfschutz Ihres Kindes überprüfen und Ihr Kind gegebenenfalls (nach)impfen lassen!**

Durch eine Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch eine soziale Verantwortung: Geimpfte Kinder stecken andere in der Regel nicht an und geben so auch all jenen Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind oder wegen einer Immunschwäche nicht geimpft werden können. Auch ungeimpfte schwangere Mütter und ihre ungeborenen Kinder werden so geschützt.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr über mehrere Monate. Das kann den Weg für viele weitere Infektionen bereiten, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus kann leicht von Mensch zu Mensch übertragen werden, z. B. bereits beim Sprechen. Eine Ansteckung ist schon 3 - 5 Tage vor Ausbruch des typischen Hautausschlags möglich.

Besuchsverbot bei Krankheitsausbruch. Ungeimpfte Kinder können bei einem Masernfall in der Kita grundsätzlich vorübergehend von dieser ausgeschlossen werden.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Verpasste Impfungen können jederzeit nachgeholt werden. Nutzen Sie die Gelegenheit und frischen Sie den Impfschutz Ihres Kindes, aber auch Ihrer gesamten Familie, auf.

Die Wirksamkeit und Sicherheit aller empfohlenen Impfungen wird von staatlichen Stellen laufend streng kontrolliert. Der Nutzen dieser Impfungen überwiegt bei weitem die geringen Risiken.

Zu Fragen rund ums Thema Impfen beraten Sie die Ärztinnen und Ärzte in ganz Bayern und Ihr Gesundheitsamt gerne. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de.

Tabelle 1 | Impfkalender (Standardimpfungen) für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene; 2023

Impfung	Alter in Wochen		Alter in Monaten										Alter in Jahren					
	6		2	3	4	5–10	11 ^a	12	13–14	15	16–23	2–4	5–6	7–8	9–14	15–16	17	
			U4			U5	U6				U7	U7a/U8	U9	U10	U11/J1		J2	
Rotaviren		G1 ^a		G2	(G3)													
Tetanus ^b			G1		G2		G3 ^c						A1		A2		A ^e	
Diphtherie ^b			G1		G2		G3 ^c						A1		A2		A ^e	
Pertussis ^b			G1		G2		G3 ^c						A1		A2		A3 ^e	
Hib ^b – <i>H. influenzae</i> Typ b			G1		G2		G3 ^c											
Poliomyelitis ^b			G1		G2		G3 ^c								A1			
Hepatitis B ^b			G1		G2		G3 ^c											
Pneumokokken ^b			G1		G2		G3 ^c										S ^g	
Meningokokken C								G1										
Masern							G1			G2						S ^f		
Mumps, Röteln							G1			G2								
Varizellen							G1			G2								
HPV – Humane Papillomviren															G1 ^d	G2 ^d		
Herpes zoster																	G1 ^h G2 ^h	
Influenza																	S (jährlich)	

- Empfohlener Impfzeitpunkt

^a Erste Impfstoffdosis bereits ab dem Alter von 6 Wochen, je nach verwendetem Impfstoff 2 bzw. 3 Impfstoffdosen im Abstand von mind. 4 Wochen

^b Frühgeborene: zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Impfstoffdosen

^c Mindestabstand zur vorangegangenen Impfstoffdosis: 6 Monate

^d Zwei Impfstoffdosen im Abstand von mind. 5 Monaten, bei Nachholimpfung beginnend im Alter ≥ 15 Jahren oder bei einem Impfabstand von < 5 Monaten zwischen 1. und 2. Dosis ist eine 3. Dosis erforderlich

^e Td-Auffrischimpfung alle 10 Jahre. Nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap- bzw. bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV-Kombinationsimpfung

^f Eine Impfstoffdosis eines MMR-Impfstoffs für alle nach 1970 geborenen Personen ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit

^g Impfung mit dem 23-valenten Polysaccharid-Impfstoff

^h Zwei Impfstoffdosen des adjuvantierten Herpes-zoster-Totimpfstoffs im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten

^{*} Impfungen können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und V können am selben Termin oder in 4-wöchigem Abstand gegeben werden
- Erläuterungen

G Grundimmunisierung (in bis zu 3 Teilimpfungen G1–G3)

A Auffrischimpfung

S Standardimpfung



GUT ESSEN MACHT STARK

Selbstgemacht und mitgebracht in die Kita



Foto: © Olaf Krumm / Adobe Stock

Liebe Eltern,

Feste und Feiern in der Kita macht Freude. Viele Speisen und Getränke stehen auf den Tischen. Schön, dass Sie die Kita bei Geburtstagen und anderen Festen mit Ihren selbst gemachten Speisen unterstützen.

Damit keine Krankheiten von den Speisen übertragen werden, müssen alle jedoch große Vorsicht walten lassen, denn Kinder gehören zu einer besonders empfindlichen Zielgruppe.

Tipp

Denken Sie immer daran:

Häufiges und intensives Hände- waschen vor und nach der Speisezubereitung schützt sowohl die Lebensmittel als auch die Kinder und Sie vor möglichen.

Diese Hygieneregeln sollten Sie bei selbstgemachten Speisen beachten:



Mitgebrachte Speisen dürfen nur in hygienisch einwandfreiem Zustand an die Kinder abgegeben werden.
Die Kühlkette muss eingehalten werden. Beim Einkauf und beim Transport verwenden Sie geeignete Kühlboxen.



Bestimmte Speisen dürfen nicht in die Kita mitgebracht werden:

- Speisen mit rohen Eiern (z.B. Kuchen mit nicht durchgebackenen Cremes)
- selbstgemachte Mayonnaise, Süßspeisen mit Eischnee oder Eigelb)
- Rohmilch oder Vorzugsmilch, Rohmilchkäse (z.B. Brie oder Camembert)
- Speisen mit rohem Fleisch (z.B. Mett, Tatar) und rohem Fisch (z.B. Sushi)

Allergenkennzeichnung bei mitgebrachten Speisen:

Eltern gelten nicht als Lebensmittelunternehmer, wenn sie für ein Fest Speisen mitbringen.

Mit Rücksicht auf Kinder, die eine Allergie oder Unverträglichkeit haben, wäre es jedoch gut, wenn Sie trotzdem eine Zutatenliste ihrer mitgebrachten Speisen in der Kita abgeben.



Informationsblatt zur Medikamentengabe

Wichtige Hinweise

Medikamentengabe an Kinder durch das pädagogische Personal in Kindertagesstätten, die über keine medizinische Qualifikation verfügen, dürfen ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn diese

- medizinisch unvermeidlich
- organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten
- für die Kindertagesstätte – unter Berücksichtigung der aktuellen Umstände – leistbar sind.

Bei **Kurzzeiterkrankungen** werden grundsätzlich keine Medikamente gegeben. Eine Medikamentengabe erfolgt in Ausnahmefällen lediglich, wenn vom Kind keine Ansteckungsgefahr mehr ausgeht, was gegebenenfalls ärztlich bescheinigt werden muss.

Medikamente werden zur Sicherheit des Kindes und zur Sicherheit des pädagogischen Personals nur dann gegeben, wenn dem im jeweiligen Fall folgende Regelungen seitens der Beteiligten eingehalten werden:

Eltern:

Vorlage einer *schriftlichen Medikation* (Verordnung) des behandelnden Arztes – auch bei nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten – die die notwendigen Angaben zur Medikamentengabe und die Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht für den Fall von Rückfragen der Kindertagesstätte enthält;

Schriftliche Ermächtigung des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. zur Medikamentengabe;

Aushändigung des Medikaments in der Originalverpackung einschließlich Beipackzettel (gegebenenfalls Kopie), versehen mit dem Namen des Kindes.

Träger:

Schriftliche Übertragung dieser Aufgabe als Pflichttätigkeit an zwei pädagogische Mitarbeiter, um eine Vertretungsregelung sicherzustellen, und Absprache des Vorgehens mit den Personensorgeberechtigten, falls beide pädagogische Mitarbeiter ausfallen.

Kindertagesstätte:

Schriftliche Dokumentation jeder durchgeführten Medikamentengabe;

Aufstellung eines *Notfallplans* für unvorhergesehene Situationen und Reaktionen (z. B. Nebenwirkungen), in dem die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten und medizinisch-professionelle Hilfe verankert ist;

Gewährleistung einer *kindersicheren Medikamentenaufbewahrung* gemäß der pharmazeutischen Lagerungsvorschrift.

Parkplatzsituation

Sehr geehrte Eltern,

gerade in den Hol- und Bringzeiten Ihrer Kinder ist es für alle schwierig einen Parkplatz zu bekommen.

Leider passieren immer wieder kleinere Ausparkunfälle. Daher möchten ich und unser Haus für Kinder-Team Sie bitten, nur auf den **gekennzeichneten Flächen** zu parken.

Weiter ist es sehr wichtig, für Ihre Sicherheit und auch die Ihrer Kinder, die **Feuerwehrezufahrt** bzw. gesperrte Stellflächen in jedem Fall frei zu halten.

Sollten einmal doch nicht genügend Parkplätze zur Verfügung stehen, nutzen Sie bitte die umliegenden öffentlichen Parkplätze, z. B. an der Grund- und Mittelschule, bei der Sparkasse oder am Theater an der Rott.



Gerade in der schönen und warmen Jahreshälfte darf es auch einmal das Fahrrad sein.

Ihr

Axel Reindl
Gesamtleitung

Hinweise zum Datenschutz

Hier informieren wir Sie, wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten und denen Ihres Kindes umgehen, wenn Sie einen Bildungs- und Betreuungsvertrag für Ihr Kind abschließen.

Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages
- Bildung, Erziehung und Betreuung Ihres Kindes in einer unserer Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage dieses Bildungs- und Betreuungsvertrages

Welche Daten erheben wir beim Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages?

- Vom Kind: Nachname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, -ort, -land, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Anzahl der Geschwister, Sprache(n), betreuungsrelevante Krankheiten/Allergien, Krankenversicherung und Haus- oder Kinderarzt
- Von den Eltern: Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Angaben zu Berufstätigkeit, Familienstand und Sorgerecht
- Negativ-Kontakte
- Bankverbindungsdaten
- Abholpersonen mit Kontaktdaten
- Fotos und Videos
- Entwicklungsstand der Kinder, auch erhoben mit den dafür vorgesehenen Beobachtungsverfahren (Sismik, Seldak, Perik, Petermann, Beller) sowie über Videografie
- Phonologische Bewusstheit des Kindes
- Informationen aus und über Aufnahme-, Entwicklungs- und Elterngespräche(n)
- Persönliche Interessen der Kinder und der Eltern, Gewohnheiten des Kindes
- Vertragsdaten
- Buchungszeiten
- Anwesenheitszeiten der Kinder
- Gesundheitsdaten des Kindes, die für die Betreuung von Bedeutung sind (Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Allergien, Medikamente, Tetanus- und Masernimpfung etc.)
- Zahlungs- und Abrechnungsdaten
- Besondere Fördermaßnahmen

Rechtsgrundlage

- Wir erheben diese Daten zum Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages sowie zur Erfüllung dieses Vertrages sowie zur Organisation unserer Kindertageseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 Buchstaben c und g KDG). Hierunter fallen auch Daten zur Kontaktaufnahme mit technologisierten Besprechungsplattformen (computergestützte Meetings) als Basis von Elterngesprächen und/oder (Gruppen-)Eltern-„Abenden“ sowie unserer Verwaltung im Zuge der Beitragsabwicklung und der Unterstützung bei der Beantragung von öffentlichen Förderungen.
- Diese Daten werden im Rahmen der Aufbewahrungspflichten der Buchhaltung im 11. Jahr nach dem Austritt aus der jeweiligen Kindertagesstätte gelöscht.

Leistungen vom JobCenter beantragen:

für **Flüchtlinge aus der Ukraine** gilt <https://www.rottal-inn.de/buergerservice-formulare/soziales-soziale-angelegenheiten/jobcenter-rottal-inn/sozialleistungen-ukraine-fluechtlinge/>

Formulare - Форми

Anträge ausschließlich in lateinischer Schrift ausfüllen!

Leistungsantrag Ukraine - Документи

Mietbescheinigung - свідоцтво про оренду

Abtretungserklärung Miete - Декларація про призначення орендної плати

Schweigepflichtsentbindung - звільнення від конфіденційності

Vollmacht für Helfer - Довіреність на помічників



für **alle anderen Bewohner des Landkreises Rottal-Inn** gilt <https://www.rottal-inn.de/buergerservice-formulare/soziales-soziale-angelegenheiten/jobcenter-rottal-inn/>

Jobcenter Landkreis Rottal-Inn

Das Jobcenter Rottal-Inn ist die Grundsicherungsstelle für Erwerbsfähige in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit und des Landkreises Rottal-Inn.

Bitte vereinbaren Sie für persönliche Vorsprachen einen Termin.

Für alle Anliegen können Sie uns auch per **Postfachnachricht**, telefonisch oder per Post erreichen.



Online-Angebote

Nutzen Sie unsere Online-Angebote: Dies ist der schnellste und einfachste Weg ins Jobcenter – ganz orts- und zeitunabhängig!

Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beantragen:

<https://www.rottal-inn.de/buergerservice-formulare/soziales-soziale-angelegenheiten/sozialhilfe/>

Sozialhilfe Rottal-Inn

Der Bereich Soziale Angelegenheiten im Landratsamt Rottal-Inn umfasst ein großes Aufgabenspektrum, wie zum Beispiel die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen.



Asylbewerberleistungen beantragen:

<https://www.rottal-inn.de/buergerservice-formulare/auslaender-staatsangehoerigkeits-personenstandsrecht/asylbewerberleistungsgesetz/>

Asylbewerberleistungsgesetz

Im Asylbewerberleistungsgesetz sind seit 1993 die Höhe und Form von Leistungen geregelt, die materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen können.



Wohngeld beantragen:

<https://www.stmb.bayern.de/wohnen/wohngeld/index.php>

Wohngeld

Der Staat leistet einkommensschwachen Bürgern bei ihren Wohnkosten eine finanzielle Hilfe. Dieses Wohngeld wird als Zuschuss gezahlt. Einen Mietzuschuss erhalten auf Antrag beispielsweise Mieter einer Wohnung, Untermieter oder Heimbewohner. Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle können Wohngeld als Lastenzuschuss für den selbstgenutzten Wohnraum beantragen.

Voraussetzungen

Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht und wenn ja, in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab: von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der Miete beziehungsweise Belastung.

Zu den Haushaltsmitgliedern, die berücksichtigt werden, können neben der wohngeldberechtigten Person beispielsweise Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister zählen. Empfänger von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder von Sozialhilfe erhalten kein Wohngeld, wenn die Kosten der Unterkunft bereits bei der Berechnung dieser Leistung eingeflossen sind.



Kinderzuschlag beantragen:

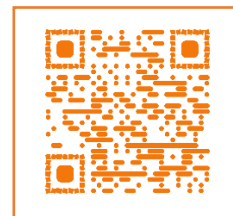
<https://web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start>

Kinderzuschlag – was ist das?

Der **Kinderzuschlag** ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht.

Sie müssen folgende grundlegenden Voraussetzungen erfüllen, um Anspruch auf Kinderzuschlag zu haben:

			
Sie beziehen Kindergeld	Ihr monatliches Bruttoeinkommen erreicht die Mindesteinkommensgrenze	Ihre Kinder wohnen in Ihrem Haushalt und sind jünger als 25 Jahre	Ihre Kinder sind ledig



Erhalten Sie eine der obig genannten Hilfen können Sie für die Mittagsverpflegung in Kinderkrippe und Kindergarten bzw. OGTS sowie Leistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch (Arbeitshefte, Ausflüge) Leistungen im Rahmen von

Bildung und Teilhabe beantragen:

<https://www.rottal-inn.de/buergerservice-formulare/soziales-soziale-angelegenheiten/bildungs-teilhabeleistungen/>

„Mitmachen möglich machen“

Das Bildungspaket gibt Kindern aus Geringverdienerfamilien mehr Zukunftschancen. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Bildung und Mitmachen. Das Bildungspaket folgt der Leitidee: Mitmachen möglich machen – Kindern Chancen eröffnen. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesen Leistungen.

Wer hat Anspruch auf diese Leistungen?

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Welche Leistungen gibt es?

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler* bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Leistungen für den Schulbedarf
- Lernförderung - Nachhilfeunterricht
- Mittagessen in der Schule bzw. Kindertagesstätte
- Sport-, Musik- und Kulturangebote – 15 € pro Monat bis zum 18. Lebensjahr
- Schulwegbeförderung

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.



Antrag auf Übernahme des Teilnahmebeitrags für Kinder in Kitas

https://www.rottal-inn.de/fileadmin/rottal-inn/formulare/Jugend_und_Familie/Antrag_UEbernahme_Kitas/Jugend_und_Familie_-_Antrag_auf_UEbernahme_des_Teilnahmebeitrages_fuer_Kinder_in_Kitas.pdf

Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII

Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen
Stand 16.06.2021

Für die Prüfung, ob in den in § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII genannten Fällen Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge erlassen oder übernommen werden sollen, werden folgende Empfehlungen gegeben:

1. Antragserfordernis und generelle Voraussetzungen

1.1 Antragserfordernis

Die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der in § 90 Abs. 1 SGB VIII genannten Angebote werden nur auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernommen.

Der Antrag ist nach herrschender Meinung lediglich formell-rechtliche Voraussetzung für die Kostenübernahme.

Die Jugendämter haben potentielle Antragsteller im Zusammenwirken mit den Einrichtungsträgern in geeigneter Weise über die Möglichkeiten und fachlichen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme aufzuklären.

Die Eltern sind über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erlass von Kostenbeiträgen bzw. Übernahme von Teilnahmebeiträgen zu beraten (§ 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).



Stichwortverzeichnis

A

Abholberechtigte Personen

Im Rahmen unserer Aufsichtspflicht darf Ihr Kind nur von Ihnen als Personensorgeberechtigten abgeholt werden. Sollten Sie dies zeitlich und organisatorisch nicht jeden Tag gewährleisten können, haben Sie die Möglichkeit, weitere Personen eine Abholberechtigung zu erteilen. Hierfür ist die **Anlage A** dringend erforderlich, vor allem auch in Bezug auf die Unterschrift der benannten Person im Hinblick auf den Datenschutz.

Abwesenheitsmeldung

Sollte Ihr Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen können, geben Sie bitte schnellstmöglich telefonisch Bescheid. Um das vorbestellte Mittagessen gutschreiben zu können, ist die Abmeldung bis spätestens 09:00 Uhr notwendig. Bei Schulkindern rufen Sie hierzu bitte in der Verwaltung (Telefondurchwahl -0) an.

Änderungen

Bitte teilen Sie uns persönliche Veränderungen, wie neue Anschrift, neue Telefonnummer, Namensänderung, Familienstand oder auch Kontoverbindung, umgehend mit.

Anhänge zum Bildungs- und Betreuungsvertrag

In den **Anhängen zum Bildungs- und Betreuungsvertrag** werden die persönlichen Angaben zum betreuten Kind und dessen Personensorgeberechtigten abgefragt, Hinweise zum Datenschutz gegeben, Einwilligungen zu Fachdialogen, Vorgehensweisen bei Zeckenbiss, Einwilligungen zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen abgefragt sowie das für den bargeldlosen Zahlungsverkehr notwendige SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

Anlagen zum Bildungs- und Betreuungsvertrag

Für jedes Kind gibt es verschiedene **Anlagen zum Bildungs- und Betreuungsvertrag**, die weitere Themen, wie z. B. Abholberechtigungen, Buchungszeiten, Medikamentengaben, regeln. Manche dieser Anlagen sind grundsätzlich Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages, andere sind nur auf Anfrage auszufüllen.

Antoniuskindergarten

Hier werden Kinder von ca. drei Jahren bis zur Einschulung betreut.

Antoniuskinderkrippe

Hier werden Kinder von zwei Monaten bis ca. drei Jahre betreut.

Arbeitgeberbescheinigung

Sollten Sie für Ihr Kind in den Einrichtungen Antoniuskinderkrippe und Antoniuskindergarten eine Buchungszeit über 14:15 Uhr hinaus benötigen, legen Sie uns bitte eine Arbeitgeberbestätigung vor, aus der das Ende Ihrer Arbeitszeit hervorgeht.

Aufnahmebeginn

Im Regelfall beginnt ein Betreuungsverhältnis mit dem 1. September. Eine spätere Aufnahme kann, bei freier Platzkapazität, bevorzugt zum 1. eines Monats, erfolgen.

B

Bildungs- und Betreuungsvertrag

Hierbei handelt es sich mit den zu leistenden Unterschriften um das Hauptformular, das wir für die Betreuung Ihres Kindes in einer unserer Kindertagesstätten benötigen. Sie erhalten für Ihre Unterlagen eine Kopie mit der Unterschrift der Bereichsleitung.

Brotzeitgeld

Unsere Kinder erhalten täglich eine abwechslungsreiche Brotzeit. Mit einem monatlichen Pauschalbetrag nach [Wegweiser E 1](#) werden die Eltern auf der Abrechnung hierfür belastet.

Buchungsbeleg

Zur Ermittlung der erforderlichen Personalstunden sowie zur Berechnung Ihres Elternbeitrages dient der Buchungsbeleg, der zwingend als [Anlage B 1 bis B 4](#) Bestandteil des Buchungs- und Betreuungsvertrages ist. Sollte im Laufe der Betreuungszeit eine Änderung der Betreuungszeit erforderlich sein, ist der Buchungsbeleg mit den ab dem Stichtag geltenden Daten, bei der Betreuung von Grundschulkindern jährlich zum Schuljahresbeginn, neu auszufüllen.

Buchungszeitänderung

Zum 01.03., in Antoniuskindergarten und Antoniuskinderkrippe auch zum 01.09., können die Personensorgeberechtigten die Buchungszeit für ihr Kind aus familiären und/oder beruflichen Gründen ändern. Die Vorgehensweise finden Sie im [Wegweiser K 1, Punkt 4](#).

Buchungszeitkategorie

Die Summe aller Buchungszeiten (Stunden von Buchungszeitbeginn bis Buchungszeitende für alle Tage von Montag bis Freitag) geteilt durch 5 ergibt den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche und damit die für den Elternbeitrag maßgebliche Buchungszeitkategorie.

Buchungszeit über 14:15 Uhr hinaus

Um Ihr Kind länger als 14:15 Uhr hinaus in den Einrichtungen Antoniuskinderkrippe und Antoniuskindergarten zu betreuen, bitten wir um Vorlage einer aktuellen Arbeitgeberbescheinigung, aus der wir das Arbeitszeitende ersehen können.

C

D

Datenschutz

Hinweise über den Schutz Ihrer erhobenen Daten finden Sie im [Anhang 2](#) sowie im [Wegweiser D 1](#).

E

Elternbeitrag

Der Grundbeitrag nach [Wegweiser E 1](#) ist eine angemessene Beteiligung der Eltern an den laufenden Betriebskosten für die Betreuung ihres Kindes in einer unserer Kindertagesstätten und ermittelt sich aus der Buchungszeitkategorie.

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist ein Gesamtbeitrag aus den Bestandteilen Grundbeitrag, Spielgeld, Getränkegeld, Brotzeitgeld und Essensgeld je angefangenem Kalendermonat. Auch der Ferienbeitrag ist ein Elternbeitrag. Ab 01.06.2023 wird für eine ungewisse Zeit pro Kind ein Zusatzbeitrag in Höhe von 25,00 € aufgeschlagen, der einen Teil der Mehrkosten durch die bestehende Inflation ausgleichen soll.

Erreichbarkeit

Sie erreichen Ihre Kindertagesstätte grundsätzlich von 07:15 Uhr (Kinderkrippe und Kindergarten) bzw. 11:20 Uhr (Schulkindbetreuung und Kinderhort) bis 16:15 Uhr (Schulkindbetreuung) bzw. 17:15 Uhr.

Essen

Siehe Brotzeitgeld und Mittagessen.

F

Fälligkeit

Der Elternbeitrag für Ihr Kindes wird am 15. eines Monats oder dem nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag von Ihrem Bankkonto eingezogen.

Ferienbetreuung

Für Familien, die während der Schulferien zu Hause keine Betreuung für ihre schulpflichtigen Kinder gewährleisten können, kann die Ferienbetreuung eine sinnvolle Ergänzung sein. Hier können auch externe Kinder angemeldet werden, die an Schultagen nicht beim St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. betreut werden.

Ferienbetreuung

Für Schüler, die keine Kindertagesstätte im Haus für Kinder des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. besuchen, wird pro gebuchtem Ferientag ein Ferienbeitrag nach [Wegweiser E 1](#) berechnet. In diesem Pauschalbetrag sind die Kosten für ein Frühstück enthalten. Kosten für eine Mittagsverpflegung werden mit dem Tagessatz gesondert in Rechnung gestellt.

Finanzielle Unterstützung durch soziale Leistungen

Im [Wegweiser F 1](#) finden Sie die für die finanzielle Entlastung möglichen Hilfen. Bitte beantragen Sie die Hilfen, die am besten zu Ihrer Situation passen. Beachten Sie jedoch, dass vor der Bewilligung einer sozialen Leistung Sie zahlungspflichtig, siehe [Z – Zahlungspflicht](#), sind.

Frühdienst

Die Öffnungszeit in den Einrichtungsbereichen Antoniuskindergarten und Antoniuskinderkrippe beginnt um 07:45 Uhr. Sollte der Frühdienst, der ab 07:15 Uhr zur Verfügung steht, in Anspruch genommen werden, wird ein Pauschalbeitrag nach [Wegweiser E 1](#) berechnet.

G

Getränkegeld

Unsere betreuten Kinder erhalten während ihres Aufenthaltes Wasser und kalorienarme Mischgetränke und werden auch immer wieder zum Trinken aufgefordert. Hierfür wird das Getränkegeld nach [Wegweiser E 1](#) in Rechnung gestellt.

H

Haus für Kinder

Unter der Trägerschaft des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. sind die Kindertagesstätten Antoniuskindergarten, Antoniuskinderkrippe, Schulkindbetreuung und Kinderhort St. Raphael in einem Haus für Kinder organisatorisch zusammengefasst.

I

Impfschutz

Bitte beachten Sie den Eintrag unter Masern-Impfschutz.

Impfungen

Wir verweisen auf [Wegweiser I 2](#).

Infektionsschutz

Zum Schutz Ihres Kindes und aller in der Kindertagesstätte betreuten Kinder und anwesenden Personen sind hinsichtlich dem Vorliegen von ansteckenden Krankheiten gewisse Punkte zu beachten. Wir verweisen hier auf [Wegweiser I 1](#).

J

Jugendamt

Auf schriftlichen Antrag kann durch das Amt für Jugend und Familie eine (teilweise) Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte erfolgen. Eine evtl. Kostenübernahme kann frühestens ab dem 1. des Antragsmonats erfolgen. Die Kostenübernahme ist immer einkommensabhängig und hängt von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller ab und kann in voller Höhe oder als Zuschuss bewilligt werden. Anträge erhalten Sie bei der Bereichsleitung.

Jugendamt bzw. andere unterstützende Ämter

Die Antragstellung alleine genügt nicht, um offene Elternbeiträge nicht zu begleichen zu müssen (siehe Zahlungspflicht). Jedoch können Sie durch eine baldmögliche Antragstellung und die gewissenhafte Beibringung der angeforderten Unterlagen eine rasche Bearbeitung Ihres Antrags unterstützen. Bitte sehen Sie hier auch unter [U – Unterstützung](#) nach.

K

Kernzeit

Die Kernzeit ist für Antoniuskinderkrippe und Antoniuskindergarten von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, für die Nachmittagsgruppe im Antoniuskindergarten von 12:15 Uhr bis 16:15 Uhr, in der Schulkindbetreuung von Schulschluss bis 14:00 Uhr und im Kinderhort St. Raphael von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgesetzt.

Kinderhort St. Raphael

Hier werden Schulkinder der 1. bis 4. Klasse von Montag bis Freitag am Nachmittag betreut.

Kindertagesstätten

Hierunter versteht man Einrichtungen, in denen Kinder im Alter von zwei Monaten bis zum Ende der 4. Klasse durch Erziehung und Betreuung in ihrer Entwicklung begleitet werden. In der Trägerschaft des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. handelt es sich hierbei um die Antoniuskinderkrippe, den Antoniuskindergarten, die Schulkindbetreuung sowie den Kinderhort St. Raphael.

Kindertagesstätten-Ordnung

Sie ist Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Sie finden diese unter [Wegweiser K 1](#).

Kostenübernahmeerklärung

Da sich die Wohnsitzgemeinden finanziell an der Betreuung Ihrer Kinder beteiligen, benötigen wir, um Missverständnissen vorzubeugen, vor Aufnahme Ihres Kindes eine Kostenübernahmeerklärung Ihrer Wohnsitzgemeinde, sollte es sich hierbei nicht um die Stadt Eggenfelden handeln.

Kontakt

Die Kontaktdaten Ihrer Kindertagesstätte finden Sie unter [Wegweiser K 1, Punkt 16](#).

Kündigung

Nur aus wichtigen Gründen können die Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis ihres Kindes zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.08. des KiTa-Jahres bzw. dem 31.08. des Jahres, in dem der Wechsel von der Antoniuskinderkrippe in einen Kindergarten bzw. der Wechsel in die Schule bevorsteht, kündigen. Sie finden die Bedingungen unter [Wegweiser K 1, Punkt 9](#).

L

Lastschrift

Die einfachste Art zur Begleichung der offenen Elternbeiträge ist eine Abbuchung zum Fälligkeitsdatum von Ihrem Konto. Hierfür benötigen wir die ausgefüllte SEPA-Lastschrift [Anhang 6](#).

Lebensmittelhygiene

Bitte beachten Sie das Hinweisblatt bezüglich mitgebrachter Speisen [Wegweiser L 1](#).

M

Masern-Impfschutz

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben **muss** für jedes ab dem 01. März 2020 neu aufgenommene Kind der Masernschutz nachgewiesen werden. Bei Kindern im Alter von unter 13 Monaten, ist noch keine Impfung notwendig, im Alter von 13 Monaten bis 24 Monaten ist eine Masernschutzimpfung ausreichend. Bei allen Kindern, die älter als 2 Jahre sind, sind zwei Masernschutzimpfungen für einen vollständigen Schutz und damit die Aufnahme erforderlich. Für bereits in Betreuung stehende Kinder ist der entsprechende Masern-Impfschutz ebenfalls einmalig vorzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber der Bereichsleitung zu erbringen.

Medikamentengabe

Grundsätzlich werden bei Kurzzeiterkrankungen keine Medikamente gegeben. Beachten Sie hierzu das Informationsblatt **Wegweiser M 1**. Für die Medikamentengabe bei chronischen Erkrankungen und für Ausnahmefälle bei Kurzzeiterkrankungen wenden Sie sich bitte an die Bereichsleitung, die Ihnen hierfür die erforderlichen Formulare aushändigen kann.

Mindestbuchungszeit

Aufgrund der festgelegten Kernzeit und einer davor und danach liegenden Bring- bzw. Holzeit beträgt die Mindestbuchungszeit in Antoniuskinderkrippe und Antoniuskindergarten „mehr als 4 bis 5 Stunden“, in der Schulkindbetreuung „mehr als 1 bis 2 Stunden“ und im Kinderhort „mehr als 2 bis 3 Stunden“. Nur Schüler der Gebundenen Ganztagsklassen in der Grundschulstufe können von der regulären Beginnzeit = Schulende abweichen und werden von Montag bis Donnerstag erst ab 15:30 Uhr gezählt.

Mittagessen

Unsere Kindertagesstätten bieten täglich ein Mittagessen an. Dieses wird mit dem im **Wegweiser E 1** genannten Tagessätzen abgerechnet. Bei den ganzjährig betreuten Kindern beinhaltet der Mittagessenssatz auch ein Frühstück an gebuchten Ferientagen.

Mittagessen

Kinder der Antoniuskinderkrippe und des Antoniuskindergartens können in der Regel nur am Mittagessen teilnehmen, wenn das Buchungszeitende nach 13:15 Uhr liegt.

N

O

P

Parken

Bei ca. 70 aktiven Mitarbeitern ist der Parkraum sehr begrenzt. Bitte beachten Sie dringend die im **Wegweiser P 1** genannten Informationen.

Q

R

Rechnung

Bei fehlgeschlagener Abbuchung von Ihrem Konto stellen wir die Zahlungsweise für Ihren Elternbeitrag auf Rechnung um. Dies bedeutet, dass Sie selbst den Betrag dann innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Rechnung entweder bar in der Verwaltung einzahlen müssen oder ebenfalls innerhalb dieser Drei-Tage-Frist eine Überweisung an uns tätigen müssen. Sollte nach dieser Frist Ihr offener Elternbeitrag nicht getilgt sein, befinden Sie sich in Zahlungsverzug.

Rücklastschriftgebühr

Sollte eine SEPA-Lastschrift durch Ihre Bank zurückgewiesen werden, müssen wir Ihnen die anfallende Rücklastschriftgebühr (in der Regel bis zu 5 €) leider zusätzlich in Rechnung stellen.

S

Schließtage

In [Wegweiser S 1](#) finden Sie die aktuell gültigen Schließtage für das kommende Kita-Jahr sowie den Rest des zweiten Kalenderjahres. Somit können Sie Ihren jährlichen Erholungsurlaub im betrieblichen Bereich besser planen.

Schulkindbetreuung

Hier werden Schulkinder der 1. bis 4. Klasse von Montag bis Freitag am Nachmittag bis längstens 16:15 Uhr betreut.

Sicherheit im Straßenverkehr

Damit Ihr Schulkind den Weg von der Schule zu uns allein gehen kann und soll, benötigen wir den ersten Teil der [Anlage S 1](#) unterschrieben zurück. Ansonsten greift der Beginn der Aufsichtspflicht durch die „Übergabe in der Einrichtung“, was bedeutet, dass Sie Ihr Kind von der Schule abholen und zu uns bringen müssen.

Sicherheit im Straßenverkehr

Sollten Sie in Erwägung ziehen, dass Ihr Schulkind den Nachhauseweg allein gehen kann und soll, benötigen wir den zweiten Teil der [Anlage S 1](#) unterschrieben zurück. Ansonsten dürfen wir Ihr Kind aus unserer Aufsichtspflicht heraus ohne persönliche Abholung nicht nach Hause gehen lassen.

Sicherheit in der Kinderkrippe

In der [Anlage S 2](#) finden Sie Ausführungen über den Einsatz eines Funk-Video-Babyphones sowie dem Angurten der Kinder im Kinderwagen.

Spielgeld

Als Bestandteil des Elternbeitrages wird auch ein Spielgeld nach [Wegweiser E 1](#) in Rechnung gestellt, das für die Anschaffung von Bastelmaterial und neuen Spielsachen verwendet wird.

St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

Der seit 1853 bestehende Verein bildet mit seinen über 300 Mitgliedern die Basis für die Trägerschaft vom Haus für Kinder und weiterer Einrichtungen.

T

Termin für die Abbuchung

Grundsätzlich ist der Elternbeitrag am 15. des Monats fällig. Fällt der 15. auf ein Wochenende oder einen Feiertag, vollzieht die Bank am nächstmöglichen Werktag den Lastschriftauftrag. Sollten Sie, aufgrund Ihrer Lohngutschrift oder dergleichen, einen abweichenden Abbuchungstermin wünschen, setzen Sie sich bitte mit unserer Verwaltung in Verbindung.

U

Unterstützung

Reichen Ihre finanziellen Mittel nicht aus, um den Elternbeitrag und die Mittagsverpflegung Ihres Kindes problemlos zu begleichen, können Sie Unterstützung in den Bereichen „Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II ([Arbeitslosengeld](#))“, „Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII ([Sozialhilfe](#))“, „Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII“, „Grundleistung oder Leistung in besonderen Fällen nach dem [Asylbewerberleistungsgesetz](#) (AsylbLG)“, „[Wohngeld](#) nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)“ oder „[Kinderzuschlag](#) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)“ beantragen. Erhalten Sie in einem dieser sechs Antragsverfahren eine Bewilligung, haben Sie Anspruch auf „[Bildung und Teilhabe](#)“. Außerdem können Sie, auch wenn keines der vorgenannten Antragsverfahren positiv durchlaufen wird, „Antrag auf Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kinder in einer Kindertageseinrichtung (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) beim [Amt für Jugend und Familie](#) stellen. Hinweise finden Sie auch im [Wegweiser F 1](#).

V

Verpflegung

Siehe Brotzeitgeld, Getränkegeld, Mittagessen.

W

X

Y

Z

Zahlungspflicht

Sie als Personensorgeberechtigte sind unsere Vertragspartner für den Bildungs- und Betreuungsvertrag Ihres Kindes. Deshalb sind Sie als Zahlungspflichtiger für die Begleichung der entstehenden Elternbeiträge nach **Wegweiser E 1** verantwortlich. Selbstverständlich werden überzahlte (Teil-)Beträge bei Eingang der Kostenbeteiligung aufgrund eines aktuellen Jugendamtsbescheides bzw. eines Bescheides durch Bildung und Teilhabe zeitnah zurückerstattet.

Zahlungsverzug

Sollten Sie mit Elternbeiträgen von mindestens zwei Monaten in Zahlungsverzug geraten sein, besteht für den St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ein Sonderkündigungsrecht der Betreuung Ihres Kindes. Setzen Sie sich deshalb bitte frühzeitig mit der Verwaltung in Verbindung, welche wirksamen Maßnahmen Sie treffen können.

Zusatzbeitrag für Kinder unter 3 Jahren

Sofern Ihr Kind, das den Antoniuskindergarten besucht, am 1. des Monats noch keine drei Jahre alt sein, wird für diesen Monat ein Zusatzbeitrag „für Kinder unter 3 Jahren“ nach **Wegweiser E 1** berechnet.

Informationskarte

für das	KIND
Nachname, Vorname	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	
Besonderheiten, Allergien, Medikamente	

Sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

In Notfällen, wie Krankheit, Unfall usw., ist es sehr wichtig, dass wir Sie problemlos erreichen können. Aus diesem Grund bitten wir jährlich um das Ausfüllen dieser Informationskarte, auf der alle Kontaktdaten mit einem Griff für uns erreichbar sind. Bei unterjährigem Wechsel, z. B. der Mobilfunknummer, bitten wir um Mitteilung.

Angaben zur	MUTTER
Nachname, Vorname	
Telefon Festnetz	
Telefon Handy	
E-Mail	
Arbeitgeber	
Telefon Arbeit	

Angaben zum	VATER
Nachname, Vorname	
Telefon Festnetz	
Telefon Handy	
E-Mail	
Arbeitgeber	
Telefon Arbeit	

Angaben zu	ABHOLBERECHTIGTEN PERSONEN
Nachname, Vorname	Telefon
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Angaben zu	NICHT-ABHOLBERECHTIGTEN PERSONEN
Das Kind darf keinesfalls abgeholt werden von	

Wegweiser I 3

Außerdem bitten wir, folgende Möglichkeiten von Abholung, Zeckenentfernung, Foto-/Video-Aufnahmen etc. durchzulesen und Ihre Entscheidung anzukreuzen. Sollte sich hier eine Änderung zu den bei Vertragsabschluss abgegebenen Entscheidungen ergeben, werden wir Ihnen konkret das entsprechende Hinweisblatt vorlegen.

Wir sind einverstanden:

Anhang 3 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag

- Fachgespräche zwischen Einrichtung und Schule
- Fachgespräche mit vorheriger Einrichtung

- ☐ ja ☐ nein
- ☐ ja ☐ nein

Anhang 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag

- Entfernung einer Zecke

- ☐ ja ☐ nein

Anhang 5 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag

- Einverständnis zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen
- Ablehnung des Verbreitens der Aufnahmen
- Einwilligung bei Einhaltung schutzwürdiger Interessen

- ☐ ja ☐ nein
- ☐ ja ☐ nein
- ☐ ja ☐ nein

Nur für Kinder in Kinderhort St. Raphael und Schulkindbetreuung:

Anlage S 1 – Sicherheit der Kinder im Straßenverkehr

- Kind darf alleine von Schule zum SJV gehen
- Kind darf alleine vom SJV nach Hause gehen

- ☐ ja ☐ nein
- ☐ ja ☐ nein

Nur für Kinder in Antoniuskinderkrippe:

Anlage S 2 – Sicherheit der Kinder in der Kinderkrippe

- Kind darf im Wagen angegurtet werden
- Kind darf mit Funk-Video-Überwachung alleine schlafen

- ☐ ja ☐ nein
- ☐ ja ☐ nein

Mitgliedsantrag zum St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ist ein sozial und fachlich kompetenter gemeinnütziger Verein im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der es sich seit seiner Gründung im Jahre 1853 zur Aufgabe gemacht hat, sein Wissen und seine Erfahrung professionell im Dienste der Kinder und Jugendlichen und der Gesellschaft einzubringen und umzusetzen. Die Dienstleistungen des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. in der Kinder- und Jugendhilfe sind so vielfältig wie die sozialen Anforderungen und Probleme in unserer Gesellschaft.

Um weiterhin diese wertvolle Arbeit leisten zu können sind wir auf Ihre Hilfe und Ihr Engagement angewiesen.

Vielen Dank.

Mitgliedsantrag

Mitgliedsnummer =

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name:	
Vorname:	geb. am
Straße:	
PLZ/Ort:	

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. und möchte den Verein mit einem Jahresbeitrag in Höhe von ☐ 15,00 € (Mindestbeitrag) ☐ _____ € unterstützen.

Eine Kündigung ist nur schriftlich und zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzug regelmäßig zum 01. April; bei späterem Eintritt im Beitrittsjahr kurz nach Aufnahme im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

Zahlungsempfänger: St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V., Pfarrkirchener Str. 40 a, 84307 Eggenfelden

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE93ZZZ00000108196

Mandatsreferenz: = Mitgliedsnummer des Zahlers

Einzugsermächtigung: Ich ermächtige den St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut																				
(Bankleitzahl)																				
IBAN	D	E																		
BIC																				
Kontoinhaber																				

Datum	Unterschrift des Kontoinhabers
-------	--------------------------------